

Denn gegen diese, nicht gegen seinen Vater richtet sich jenes Gesetz über die verbotene Habsucht der Fürsten (*de damnata principum cupiditate*)¹. Hauptsächlich um das Andenken seines Vaters gegen Beschimpfungen durch seine Feinde zu sichern, dürfte Reccessvind auch in seinem Gesetze über Majestätsbeleidigung, II, 1, 7, die Beleidigungen des verstorbenen Königs (*princeps defunctus*) mit der gleichen Strafe wie die des regierenden Herrschers belegt haben. Ist von einem Gegensatze gegen Chindasvind in diesen Gesetzen mehr politischen Inhalts nichts zu spüren, so ist das noch weniger in andern Gesetzen der Fall. Die Masse der in das Gesetzbuch aufgenommenen Gesetze Chindasvinds zeigt, dass ein Gegensatz nicht vorhanden ist. Vater und Sohn verbindet das gemeinsame Streben nach Herstellung der Rechtseinheit.

e. Wamba. — Ervig: Sein revidiertes Gesetzbuch. — Die weltliche Gesetzgebung und die Concilien.

König Wamba, der noch am Todestage Reccessvinds, am 1. September 672, den Thron bestieg, hat keine neue Redaktion des Gesetzbuches publiziert, sondern sich darauf beschränkt, das Gesetzbuch seines Vorgängers durch eine Anzahl einzelner Gesetze zu ergänzen oder zu berichtigen. Drei solche Gesetze rühren sicher von ihm her, sie sind mit *Inscriptio* und *Datierung* versehen in die *Ervigiana* aufgenommen. Die älteste dieser Novellen IX, 2, 9 (bei Walter²) vom 1. November 673 enthält eine neue Heerbannordnung, durch welche die Verpflichtung dem Aufgebot zu folgen neu geregelt und durch Strafandrohungen verschärft wird. Die beiden andern Gesetze, V, 1, 6. 7 (W.), sind vom 20. Dezember 675. Das erstere verbietet die Eingriffe der Bischöfe in das Gut der einzelnen Kirchen ihrer Diöcese, und erklärt die Berufung auf *praescriptio tricennalis*, soweit die 30jährige Verjährung nicht bei Publikation des Gesetzes bereits abgelaufen ist, für nichtig³.

1) Diese Auffassung wird im 2. Theile bei Erörterung dieses Gesetzes näher begründet werden. 2) Die nicht dem Gesetzbuche Reccessvinds angehörigen spätern Stücke werden nach der Ausgabe in Walters *Corpus iuris Germanici* I citiert, was meist noch besonders durch (W.) angedeutet wird. 3) Dieses Gesetz steht in nahem Zusammenhange mit *Conc. Tolet. XI. c. 5*, indem es eine Bestimmung dieses Canons mit dem ausdrücklichen Hinweis '*iuxta canonem Toletani concilii undecimi*' wiederholt, wobei dann als merkwürdig auffällt, dass auch der Canon Bestimmungen, die sich in unserm Gesetze finden mit den Worten '*iuxta*